



An alle
Finanzämter Kundenteams
Freifahrten / Schulbücher

Organisationseinheit: BMGFJ - II/8 (Freifahrten und
Schulbuchaktion)
Sachbearbeiter/in: Mag. Elfriede Petrzalka
E-Mail: Elfriede.Petrzalka@bmgfj.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-3297
Fax: +43 (1) 71344043069
Geschäftszahl: BMGFJ-530104/0001-II/8/2008
Datum: 07.02.2008

E-Mail:

Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr (29. KFG Novelle)

Erlass

Zur Wahrung einer bundesweit einheitlichen Vorgangsweise hinsichtlich der Durchführung von Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr teilt das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend in Abänderung des ho. Erlasses vom 14. April 2003, GZ 53 0701/9-V/10/03 (wiederverlautbarte DR) Folgendes mit:

Durch die 29.KFG-Novelle, BGBl. I Nr. 6/2008, wurde die Zählregel bei der Beförderung von Kindern in Omnibussen im Gelegenheitsverkehr von 3:2 auf 1:1 geändert. Diese Bestimmung tritt mit 1. September 2008 in Kraft.

Aus § 106 29. KFG-Novelle ergibt sich im Wesentlichen:

Für Schülertransporte im gesamten Bereich des Gelegenheitsverkehrs gilt die Zählregel 1:1.

Für Beförderungen mit Omnibussen im Kraftfahrlinienverkehr bleibt die Zählregel 3:2 aufrecht.

Der Lenker hat dafür zu sorgen, dass vorhandene Sicherheitssysteme benutzt werden. Falls eine erwachsene Begleitperson im Omnibus mitfährt, so geht diese Verpflichtung auf diese Person über.

Dementsprechend lauten in Pkt. 4.4. der Durchführungsrichtlinien die lit. a und lit. b 2. Satz wie folgt:

- a) Die SFF/GV sind ausnahmslos ohne Inanspruchnahme typisierter Stehplätze in den Omnibussen durchzuführen.
- b) Die Ermittlung der notwendigen Fahrzeuggröße erfolgt unter Beachtung des § 106 Abs 1 KFG 1967, wonach die Zählregel 1:1 gilt.

Um Kenntnis und Beachtung bei Abschluss der Beförderungsverträge für das Schuljahr 2008/2009 wird ersucht.

Für die Bundesministerin:
Rudolf Vytiska

Elektronisch gefertigt